

Sonstiges zum Jahreswechsel **2020/2021**

Rückblick auf das „Corona-/Steuerjahr“ 2020 und Ausblick auf das Jahr 2021

- Radar-Grundsteuerreform Stand 2020
- Jahresabschluss 2020 in der Corona-Pandemie
- Gesetzgebung 2021
- Insolvenzrecht

Reform der Grundsteuer

ca. 36 Millionen Grundstücke bundesweit

ca. 14 Mrd. Euro jährlich Steueraufkommen aus Grundsteuer

Darum geht es:

Nach Darlegung des BVerfG führt das jahrzehntelange Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Reform der Grundsteuer

Auslöser:

Urteil des BVerfG vom 10.04.2018

Das Grundsteuergesetz ist in seiner jetzigen Fassung verfassungswidrig. Die Vorgabe an den Gesetzgeber ist die Neuordnung der Grundsteuer bis zum 31.12.2019.

Nach Verkündung einer Neuregelung bis zum 31.12.2019 dürfen die jetzigen verfassungswidrigen Normen noch für weitere 5 Jahre, längstens aber bis zum 31.12.2024 angewendet werden.

Der Bundesrat hat am 8.11.2019 der Reform der Grundsteuer zugestimmt. Die neue Grundsteuer soll ab dem 1. Januar 2025 gelten. Die Neuregelung beachtet die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Reform der Grundsteuer

Das ist neu:

Bundesweit ist die Einführung des sogenannten **wertabhängigen Modells** geplant. Diese Berechnungsmethode stützt sich auf den Wert und auf die Fläche einer Immobilie. Deshalb müssen ab 2022 alle ca. 36 Millionen Grundstücke in Deutschland neu bewertet werden, danach alle sieben Jahre. Auch die durchschnittlichen Mieten in der betreffenden Wohnlage fließen in die Berechnung ein.

Die Länder können entscheiden, ob sie das Bundesmodell nutzen oder eine eigene Berechnungsmethode entwickeln (sog. Öffnungsklausel).

Reform der Grundsteuer - Radar 2020

Schleswig-Holstein hat sich für das Bundesmodell ausgesprochen.

Baden-Württemberg hat am 4.11.2020 als erstes Bundesland von der Öffnungsklausel gebrauch gemacht. Grundstücke des Grundvermögens sollen nur nach dem Wert des Grund und Bodens besteuert werden (Grundstückfläche x Bodenrichtwert €/m²). LuF Vermögen soll nach dem Bundesrecht bewertet werden.

Bayern hat ein Modell entwickelt, dass aus Grundstücks- und Gebäudeflächen Äquivalenzzahlen ermittelt. (Gebäudefläche x 0,50 €/m² + Grundstücksfläche x 0,04 €/m²) x Hebesatz der Gemeinde.

Hessen, Niedersachsen und Hamburg ergänzen das bayrische Modell zusätzlich um einen bodenrichtwertabhängigen Lagefaktor.

NRW hat bislang keine Absicht bekundet, ob Bundesmodell oder eigenes Bewertungsmodell eingeführt wird.

Jahresabschluss 2020 in der Corona-Pandemie

Corona-Pandemie als wertbegründendes Ereignis

Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie als wertbegründendes Ereignis für das Geschäftsjahr 2020 einzustufen sind, erfolgt im Regelfall erstmals in den zugehörigen Jahresabschlüssen eine materielle Berücksichtigung Corona-bezogener Auswirkungen im Zahlenwerk der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung; u.a. bei:

- außerplanmäßige Abschreibungen im Anlage- und Umlaufvermögen,
- Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen,
- Konsolidierungsfragen der Konzernrechnungslegung oder
- Bilanzierung von Bewertungseinheiten.

Jahresabschluss 2020 in der Corona-Pandemie

Auswirkungen durch Corona-Pandemie auf

- Angabenpflichten im Anhang
- Angabenpflichten im Lagebericht
- den Unternehmenswert

Probleme

- Gestiegene Unsicherheit bei der Planung zukünftiger Überschüsse
- Welche Effekte sind kurzfristig und welche bleiben langfristig bestehen?

Jahresabschluss 2020 in der Corona-Pandemie

Abschreibungen - Wiedereinführung der degressiven AfA für die Jahre 2020 und 2021

Zeitlich begrenzt für bewegliche Anlagegüter, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz die degressive AfA in § 7 Abs. 2 EStG wieder eingeführt.

Der Abschreibungssatz beläuft sich auf 25 %, darf aber das Zweieinhalbfache des Abschreibungssatzes bei linearer AfA nicht übersteigen.

Jahresabschluss 2020 in der Corona-Pandemie

Investitionsabzugsbetrag § 7 g EStG

§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E erstmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2019 endet, die größenabhängigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags allein auf eine einheitliche Gewinngrenze von 150.000 € reduziert werden (diese Grenze gilt – unabhängig von der Zahl der Gesellschafter – auch für Kapital- und Personengesellschaften). In früheren Jahren belief sich die Gewinngrenze auf 100.000 € und war nur für Betriebe einschlägig, für die eine Einnahmenüberschussrechnung aufgestellt wurde. Die Gewinngrenze gilt nunmehr auch, wenn für den Betrieb bilanziert wird. Im Gegenzug entfallen die bislang einschlägigen Grenzen, die sich nach der Höhe des steuerlichen Eigenkapitals oder – bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – nach dem Wirtschaftswert bemaßen.

Jahresabschluss 2020 in der Corona-Pandemie

Investitionsabzugsbetrag § 7 g EStG

Nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG-E soll der Investitionsabzugsbetrag zudem bis zur Höhe von 50 % (statt: 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden können. Es soll aber nach § 7g Abs. 1 Satz 4 EStG bei der Obergrenze von 200.000 € bleiben. Nach wie vor müssen die Anlagegüter, für welche der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden soll, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie im Folgejahr zu mindestens 90 % in einer inländischen Betriebsstätte betrieblich genutzt werden. Neu ist aber, dass es erstmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2019 endet, auch ausreichen soll, wenn die Investitionsobjekte nach Anschaffung oder Herstellung teilweise oder insgesamt vermietet werden.

Gesetzgebung 2021 - Finanzen

Solidaritatzzuschlag entfallt fur Mehrheit der Steuerzahler

Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro fallt zukunftig kein Solidaritatzzuschlag mehr an.

Fur hohere Einkommen entfallt der Zuschlag zumindest in Teilen. Erst ab einem Einkommen von rund 109.000 Euro muss der Solidaritatzzuschlag in voller Hohede weitergezahlt werden.

Fur 90 Prozent der heutigen Zahler wird der Soli ab 2021 vollstandig entfallen. Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritatzzuschlag anfallt, wird von heute 972 Euro auf 16.956 Euro der Steuerzahlung angehoben, sodass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro zukunftig kein Soli mehr fallig wird.

Gesetzgebung 2021 - Finanzen

Höhere Pendlerpauschale

Die Entfernungspauschale wird zum 1.1.2021 ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent pro Kilometer erhöht.

Bei einem Arbeitsweg von weniger als 21 Kilometern bleibt es bei 30 Cent Pendlerpauschale pro Entfernungskilometer.

Für Geringverdiener – etwa Auszubildende - gibt es die sogenannte Mobilitätsprämie von 4,9 Cent pro Kilometer ab dem 21. Kilometer (steuerliche Förderung bis 2026 befristet).

Gesetzgebung 2021 - Finanzen

Homeoffice-Pauschale

In Folge der durch Corona ausgeweiteten Arbeit von zu Hause kann für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice ein pauschaler Betrag von 5 Euro, max. 600 Euro im Jahr, geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ist für die Berücksichtigung der Pauschale nicht erforderlich. Die Homeoffice-Pauschale wird auf den Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro angerechnet.

Gesetzgebung 2021 - Finanzen

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung ab 1.1.2021 angehoben

Im Einzelnen sind folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge,
- die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags von 900 Euro bei Geh- und Sehbehinderung und 4.500 Euro bei stärkeren Einschränkungen,
- Verzicht auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner als 50,
- Aktualisierung der Grade der Behinderung an das Sozialrecht, wodurch zukünftig ein Behinderten-Pauschbetrag bereits ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 berücksichtigt wird.

Gesetzgebung 2021 - Finanzen

Verbesserung im Bereich des Ehrenamts

Die Übungsleiterpauschale wird auf 3.000 Euro (2.400 Euro bis 2020) und die Ehrenamtspauschale auf 840 Euro (720 Euro bis 2020) angehoben.

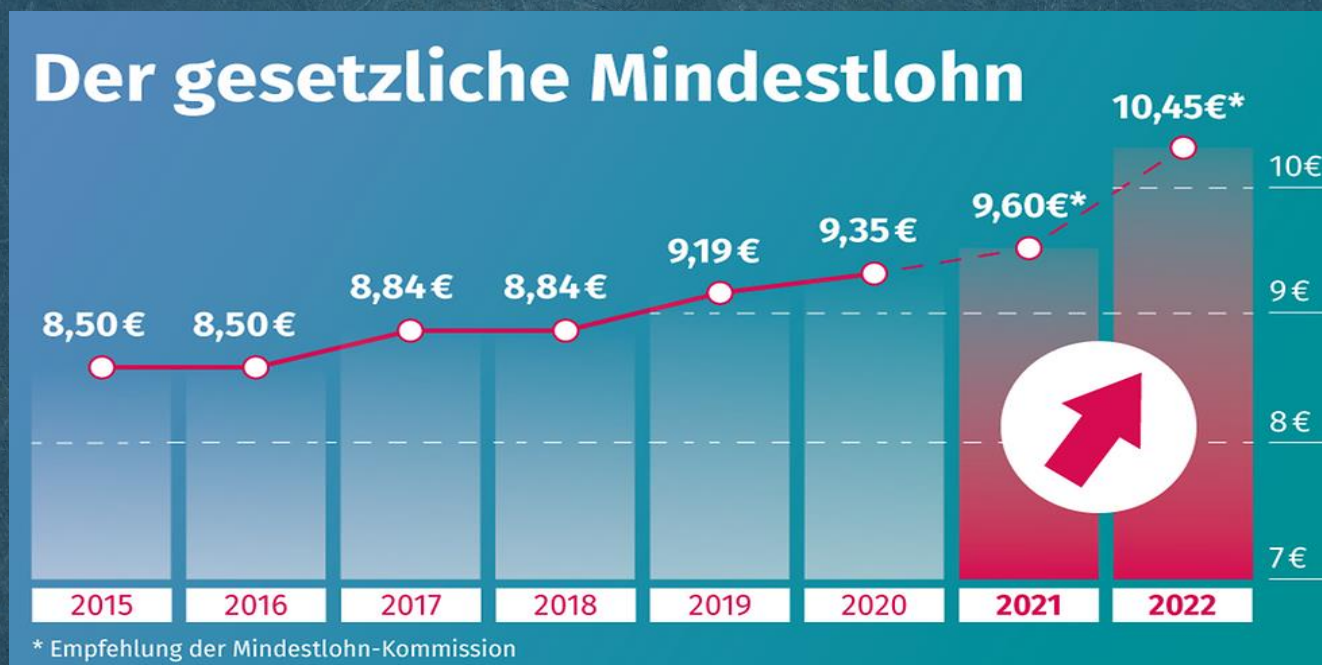
Damit verbunden ist auch eine entsprechende Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen.

Spenden

Ein vereinfachter Spendennachweis ist bis 300 Euro möglich.

Gesetzgebung 2021 - Arbeit

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021 auf 9,50 € und zum 1. Juli 2021 auf 9,60 €



Gesetzgebung 2021 – Arbeit

Kurzarbeitsregelungen gelten in 2021 weiter

Die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld gelten über das Jahresende hinaus. Ziele sind, Beschäftigten und Unternehmen mehr Sicherheit zu geben und Voraussetzungen für einen stabilen Arbeitsmarkt auch im kommenden Jahr zu schaffen. Das Beschäftigungssicherungsgesetz tritt am 1.1.2021 in Kraft.

- Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat)
- befristete Hinzuverdienstregelungen
- Sozialversicherungsbeiträge werden bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet. Anschließend zur Hälfte - längstens bis 31. Dezember 2021.

Gesetzgebung 2021 - Arbeit

Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung (bis 31.03.2021)

Wer an leichten Atemwegserkrankungen leidet, kann auch über den Jahreswechsel hinaus telefonisch bis zu 7 Tage krankgeschrieben werden.

Ebenfalls können niedergelassene Ärzte eine Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für weitere 7 Kalendertage telefonisch ausstellen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 3.12.2020 seine Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bis zum 31.3.2021 verlängert.

Gesetzgebung 2021 - Soziales

Künstlersozialabgabe bleibt 2021 stabil

Für selbständige Kunstschaffende sowie Publizistinnen und Publizisten bleibt im Jahr 2021 der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung unverändert bei 4,2 Prozent.

Derzeit werden rund 190.000 Menschen über die Künstlersozialversicherung als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

Gesetzgebung 2021 - Soziales

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 2021

Ab 1.1.2021 gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Sie werden wie jedes Jahr an die Einkommensentwicklung angepasst.

2021 (VJ 2020)	Renten- und Arbeitslosenversicherung		Kranken- und Pflegeversicherung
Gültigkeit	alte Länder und Berlin-West	neue Länder und Berlin-Ost	alte und neue Länder (einheitliche Grenze)
Jahr	85.200 € (VJ 82.800 €)	80.400 € (VJ 77.400 €)	58.050 € (VJ 56.250 €)
Monat	7.100 € (VJ 6.900 €)	6.700 € (VJ 6.450 €)	4.837,50 € (VJ 4.687,50 €)

Gesetzgebung 2021 – Umwelt / Klima

CO₂ hat einen Preis

Ab dem 1.1.2021 gilt die neue CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr. Über den nationalen CO₂-Emissionshandel erhält damit auch der Ausstoß von Treibhausgasen beim Heizen und Autofahren einen Preis.

Der Emissionshandel startet ab dem 1. Januar 2021 mit einem Festpreis von zunächst 25 Euro pro Tonne CO₂. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt verkauft Zertifikate an die Unternehmen, die Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen.

Nach dieser Einführungsphase sollen die Verschmutzungsrechte per Auktion ersteigert werden. Die Gesamtmenge der Zertifikate für den CO₂-Ausstoß wird entsprechend den Klimazielen begrenzt. Der Preis bildet sich dann am Markt durch Angebot und Nachfrage.

Gesetzgebung 2021 – Umwelt / Klima

Höhere Kfz-Steuer für Spritschlucker

Ab dem 1.1.2021 wird der CO₂-Ausstoß von neuen Autos bei der Kfz-Steuer stärker gewichtet.

Für Pkw, die ab 2021 neu zugelassen werden, fließt neben dem Hubraum künftig verstärkt eine Klimakomponente in die Kfz-Steuer ein. Sie orientiert sich am CO₂-Ausstoß des Autos und steigt in sechs Stufen von zwei Euro bis auf vier Euro je Gramm Kohlendioxid pro Kilometer. Die bekannte Freigrenze von 95 Gramm CO₂ je Kilometer gilt auch weiterhin. Bis zu diesem Wert wird keine Steuer erhoben.

E-Autos bleiben auch weiterhin von der Kfz-Steuer befreit. Das gilt auch für zwischen 2020 und 2025 erstmals zugelassene Elektro-Pkw.

Gesetzgebung 2021 – Verbraucherschutz

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens - Schnellerer Weg aus den Schulden

Überschuldete Unternehmen und Verbraucher können bereits nach spätestens 3 Jahren (bisher 6 Jahre) der Insolvenz entkommen.

Voraussetzung dafür ist nicht mehr die Erfüllung einer Mindestbefriedigungsquote der Gläubiger sowie die Begleichung von Verfahrenskosten.

Die kürzere Verfahrensdauer gilt rückwirkend für alle ab dem 1.10.2020 beantragten Verfahren.

Gerade mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen redliche Schuldner schneller die Möglichkeit für einen Neuanfang erhalten.

Insolvenzrecht – Insolvenzantragspflicht

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung bis zum Jahresende 2020

Die Aussetzung der Pflicht der Organe juristischer Personen, bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung Insolvenzanträge zu stellen (vgl. § 15a InsO), die zum 30.9.2020 endete, wurde für überschuldete Unternehmen bis zum Jahresende 2020 verlängert.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht dürfte in den nächsten Monaten zu einer Insolvenzwelle führen.

Gesetzgebung 2021 – Corona-Pandemie

Überbrückungshilfen für Unternehmen und Selbständige verlängert

Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, erhalten mit der Überbrückungshilfe III finanzielle Unterstützung.

Sie gilt ab dem 1.1.2021 und wurde bis Ende Juni 2021 verlängert.

Die Überbrückungshilfe III wird als Vorschuss ausgezahlt. Das gilt auch, wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Erfolg Steuern!

Für Fragen stehen wir Ihnen auch gerne
persönlich zur Verfügung.